



Hinweis 2017/22 der Clearingstelle EEG/KWKG vom 27.03.2018

Die 750 kW-Grenze bei Photovoltaikanlagen

Seit der Einführung des EEG 2017 hat der Leistungswert von 750 kW eine wichtige Bedeutung für Photovoltaik-Investoren. § 22 Abs.3 EEG 2017 schreibt vor, dass für sämtliche Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur verpflichtend ist.

Da nach dem neuen EEG 2017 (wiederum) das einzelne Solarmodul als Anlage gilt, sind die Regelungen des EEG zur Anlagenzusammenfassung auf diese Norm anzuwenden. Nach § 24 Abs.1 EEG 2017 sind Solarmodule auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe zusammenzufassen, wenn sie innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. Eine Sonderregelung besteht für Freiflächenanlagen ab 01.07.2018 gemäß § 24 Abs.2 EEG 2017. Demnach werden Freiflächenanlagen zusammengefasst, die innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass eines Bebauungsplans zuständig ist, und innerhalb von 24 Monaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern in Betrieb genommen worden sind.

In der Praxis rufen diese Normen zum Teil erhebliche Rechtsunsicherheit hervor, welche die Clearingstelle EEG/KWKG auf den Plan rief. Die Unsicherheiten treten vor allem dann auf, wenn die Frage im Raum steht, ob das neue Investitionsprojekt mit Alt-PV-Anlagen zusammengefasst werden muss. Die zwingende Teilnahme am Ausschreibungsverfahren stellt für viele Investoren ein Ausschlusskriterium für die Solarinvestition dar. Umso größer ist das Interesse, vor einer Investitionsentscheidung Rechtssicherheit darüber zu gewinnen, ob die geplante PV-Anlage mit Altanlagen in der Umgebung zusammengefasst werden muss. Diese Prüfung kann aufgrund zahlreicher unterschiedlicher Konstellationen, die der Gesetzgeber nicht vollständig berücksichtigt hat, sehr komplex werden. Die Clearingstelle hat zumindest den Versuch unternommen, für Investoren eine Schneise in das Regelungsdickicht zu schlagen.



Zunächst hat die Clearingstelle den Kreis der Alt-Anlagen beschränkt, die überhaupt für eine Anlagenzusammenfassung in Frage kommen. Im Hinblick auf die 750 kW-Grenze sind nur Anlagen zu berücksichtigen, die nach dem 31.12.2016 in Betrieb genommen wurden. Das bedeutet: Errichtet ein Investor eine 300 kW Anlage neben einer 500 kW Anlage, die 2016 in Betrieb genommen wurde, so ist nach dem Hinweis der Clearingstelle EEG eine Überschreitung der 750 kW-Grenze ausgeschlossen. Aber Achtung: Eine Anlagenzusammenfassung für die Frage der Vergütungshöhe bleibt dennoch möglich und muss separat geprüft werden.

Klarheit hat die Clearingstelle auch für alle Anlagenbetreiber mit bereits in Betrieb genommenen PV-Anlagen geschafft: Wird durch eine Neuerrichtung und Anlagenzusammenfassung die 750 kW-Grenze überschritten, so trifft die Ausschreibungspflicht nur den Betreiber der zugebauten Anlage, nicht aber den Altanlagenbetreiber.

Etwas komplizierter wird es, wenn die ältere PV-Installation nach dem 01.01.2017 in Betrieb genommen wurde und durch eine Zusammenfassung von der Alt- und einer Neu-Installation, die jeweils unter 750 kW liegen, der Wert von 750 kW überschritten wird. Diesen Fall hat der Gesetzgeber offensichtlich nicht bedacht, denn der Investor steckt in einer Zwickmühle: Er muss am Ausschreibungsverfahren mit seiner PV-Installation unter 750 kW teilnehmen. Das Ausschreibungsverfahren verlangt jedoch, dass bei der Teilnahme an der Ausschreibung eine Mindestgebotsmenge von 750 kW erforderlich ist (§ 30 Abs.2 Satz 1 EEG 2017). Dieser offensichtliche Widerspruch hat die Clearingstelle jedoch nicht dazu bewegt, für derartige Fälle von der Verpflichtung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren abzusehen. Vielmehr gibt die Clearingstelle „unverbindliche Einschätzungen“ ab, wie mit dieser Situation im Ausschreibungsverfahren umgegangen werden kann und verweist ansonsten auf die Bundesnetzagentur, die für die Organisation des Ausschreibungsverfahrens zuständig ist. Für Solarinvestoren ist dies unbefriedigend.

Immerhin einen Ratschlag hat die Clearingstelle für PV-Investoren, die herausfinden wollen, ob in der Nähe zu der von ihnen geplanten Solranlage eine andere Solaranlage geplant ist. Im



Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

Kanzlei für Solarenergie-Recht

worst case könnte diese weitere Solaranlage kurz vor der eigenen Anlage in Betrieb genommen werden mit dem Ergebnis, dass die eigene Installation die 750 kW-Grenze überschreitet. In solchen Fällen möge sich doch der Investor an die zuständige Baubehörde wenden, ob und wo in der Nähe PV-Anlagen genehmigt bzw. geplant wurden.

Dr. Thomas Binder

14.08.2018

Kanzlei für Solarenergie-Recht
Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder
Jägerhäusleweg 23
79104 Freiburg
Tel. 0761/4589575-0
Fax 0761/4589575-9
www.pv-recht.de
E-Mail: binder@pv-recht.de